

Gemeinde Giesensdorf

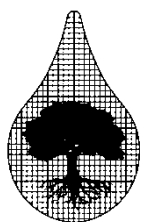
B-Plan Nr. 2

Artenschutzgutachten



BBS-Umwelt Biologen und Umweltplaner

Russeer Weg 54 + 24111 Kiel + Tel. 0431/ 69 88 45 + BBS-Umwelt.de



Gemeinde Giesensdorf

B-Plan Nr. 2

Artenschutzgutachten

Auftraggeber:

Gemeinde Giesensdorf

Über: PROKOM GmbH
Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck

Verfasser:

BBS-Umwelt GmbH
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel. 0431 / 69 88 45
www.BBS-Umwelt.de

Bearbeitung:

M. Sc. L. Prüß
Dipl. Biol. Dr. Stefan Greuner-Pönicke

Kiel, den 05.02.2024

(Dr. S. Greuner-Pönicke)

BBS- Umwelt GmbH
Firmensitz: Kiel

Handelsregister Nr.
HRB 23977 KI

Geschäftsführung:
Dr. Stefan Greuner-Pönicke
Kristina Hissmann
Angela Bruens
Maren Rohrbeck

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	5
2	DARSTELLUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS UND DER METHODIK	5
2.1	Betrachtungsraum.....	5
3.2	Wirkfaktoren.....	10
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes	12
4	BESTAND	14
4.1	Landschaftselemente	14
4.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
4.3	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
4.3.1	Fledermäuse	17
4.3.2	Weitere Säugetiere nach Anhang IV FFH-RL	19
4.3.3	Amphibien und Reptilien.....	20
4.3.4	Sonstige Anhang IV-Arten	22
4.4	Europäische Vogelarten.....	23
4.5	Weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen).....	28
5	ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG	29
5.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	29
5.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	29
5.2.1	Fledermäuse	29
5.2.2	Weitere Säugetiere.....	30
5.2.3	Amphibien und Reptilien.....	30
5.2.4	Sonstige Anhang IV-Arten	31
5.3	Europäische Vogelarten.....	31
6	KONFLIKTANALYSE UND MAßNAHMEN	34
6.1	Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL	35
6.2	Europäische Vogelarten.....	39
7	ARTENSCHUTZRECHTLICHER HANDLUNGSBEDARF	44
7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	44
7.2	Artenschutzrechtlicher Ausgleich	47
7.3	CEF-Maßnahmen (=Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion) 47	
7.4	FCS-Maßnahmen (=Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes)	47

7.5	Artenschutzrechtliches Ausnahmeerfordernis	47
8	WEITERE NATIONAL ODER NICHT GESCHÜTZTE ARTEN(-GRUPPEN) IN DER EINGRIFFSREGELUNG	48
9	ZUSAMMENFASSUNG	48
10	LITERATUR	48
ANHANG		51

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Eingriffsbereichs in der Gemeinde Giesensdorf	5
Abb. 2: Gemeinde Giesensdorf Bebauungsplan	9
Abb. 3: Gemeinde Giesensdorf Bebauungskonzept	10
Abb. 4: Luftbild des Geltungsbereichs mit digitalem Höhenmodell	12
Abb. 5: Geltungsbereich, Baufeld (Flächeninanspruchnahme) und Wirkräume	13
Abb. 6: Daten des landesweiten Artkataster.	17
Abb. 7: Potentielle Flugrouten innerhalb der Wirkräume	19
Abb. 8: Sandige Oberflächen als potentielle Landlebensräume der Knoblauchkröte	21
Abb. 9: Biotop- und Nutzungstypen (Ausschnitt gem. PROKOM 2022)	28
Abb. 10: Amphibienschutzzaun um die Flächeninanspruchnahme	46
Abb. 11: Feldlerchenrevier mit Verlust und Aufwertung	47

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

In der Gemeinde Giesensdorf soll der Wohnungsbau vorangetrieben werden. Um weiteres Wohnbauland in direkter Ortslage südöstlich der Dorfstraße zu schaffen, hat die Gemeindevertretung am 27.11.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 beschlossen.

Zur Beurteilung der Lebensgemeinschaften aus Flora und Fauna im Gebiet und der artenschutzrechtlicher Betroffenheiten durch die Planung wurde die BBS-Umwelt GmbH mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung auf Grundlage einer Kartierung von Offenlandbrütern sowie der Bestandsaufnahme von Flora und Fauna mit Potentialanalyse beauftragt.

2 DARSTELLUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS UND DER METHODIK

2.1 BETRACHTUNGSRAUM

Die Gemeinde Giesensdorf liegt im Nordosten des Kreises Herzogtum Lauenburg, ca. 5 km westlich der Kreisstadt Ratzeburg.

Naturräumlich befindet sich die Gemeinde im Westmecklenburgischen Seenhügelland sowie innerhalb des Naturparks Lauenburgische Seen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist der „Moorwald im Ankerschen Ziegelbruch“; die Entfernung beträgt ca. 2,8 km in südlicher Richtung. Es sind keine weiteren Schutzgebiete vorhanden.

Bei dem anstehenden Boden handelt es sich um Geschiebedecksand über Schmelzwassersanden der Bodenart Lehmsand über Sand. Es hat sich Braunerde mit Pseudogley-Braunerde, und durch intensive landwirtschaftliche Nutzung Kolluvisol entwickelt.

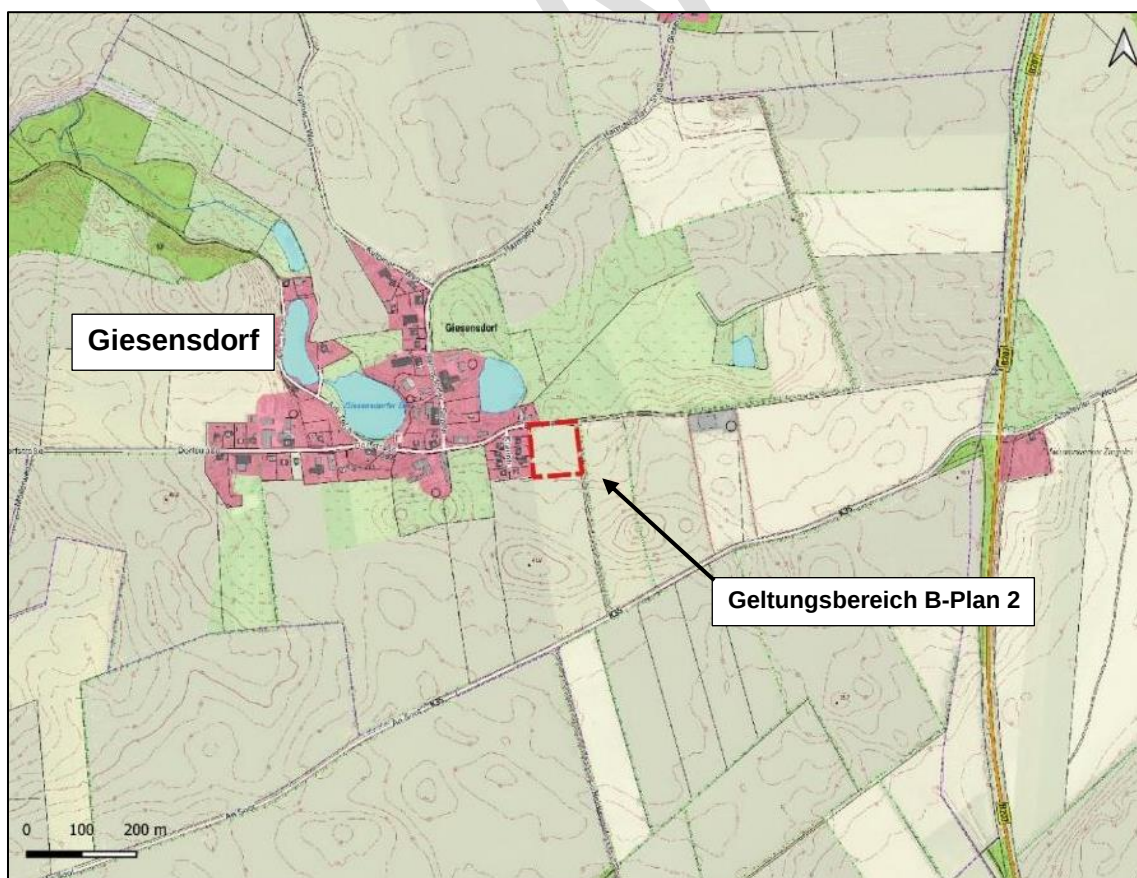


Abb. 1: Lage des Eingriffsbereichs in der Gemeinde Giesensdorf (©GeoBasis-DE/VermGeo-SH)

2.2 METHODE

Ermittlung des Bestands:

Da Vorkommen der Feldlerche im betroffenen Offenland erwartbar sind, wurde eine Kartierung von Offenlandbrütern durchgeführt. Die Begehungsdaten sind Tab. 1 zu entnehmen.

Tab. 1: Feldlerchenkartierung 2023

Datum	Beginn	Wetter	Bemerkungen
4.4.2023	8:00	Sonnig, windstill, 0°C	Singende Feldlerche südlich von Geltungsbe- reich
26.4.2023	10:30	Sonne und Wolken mit Schauern, 7°C	Singende Feldlerche südlich und nördl. von GB
5.5.2023	10:00	Sonnig, mäßig-frische Brise, 13°C	Singende Feldlerche nördl. von GB

GB = Geltungsbereich

Für die Ermittlung weiterer betroffener Arten wird eine faunistische und floristische Potenzialanalyse für ausgewählte Arten(-gruppen) vorgenommen. Dies ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden sowohl aus der Literatur, den Daten des Landes-Artkatasters (Abfrage beim LfU vom 16.05.2023) als auch aus eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Die Grundlage für die Bewertung bildet die Geländebegehung am 26. April 2023.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dienen die Planzeichnung und das Bebauungskonzept der PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH von 2024.

Für die Beurteilung der Auswirkungen auf den Artenschutz des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt und in der Artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet (s.u.).

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 RECHTLICHE VORGABEN

Artenschutz

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für Flora und Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich:

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2016) auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht vorgezogen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung des Eingriffs die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt, so dass nachfolgend die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 PLANUNG UND WIRKFAKTOREN

3.1 PLANUNG

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient die Planzeichnung und das Bebauungskonzept der PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH. Die Planung ist in Abb. 2 und 3 dargestellt. Geplant sind acht Grundstücke mit Größen von ca. 615 – 745 m² auf einer Gesamtfläche von ca. 0,8 ha.

Im Nordwesten ist neben dem bestehenden Rückhaltebecken westlich angrenzenden Baugebiets Kraunhof ein weiteres Regenrückhaltebecken vorgesehen. Als Abgrenzung des Geltungsbereichs sollen zur Straße im Osten ein öffentlicher Gehölzstreifen sowie zum Acker im Süden ein privater Gehölzstreifen angelegt werden.

Die Zufahrt erfolgt über die Dorfstraße von Norden, wo ein Gehölzstreifen überplant wird und zwei vorhandene Birken mit Stammdurchmessern > 30 cm erhalten bleiben.

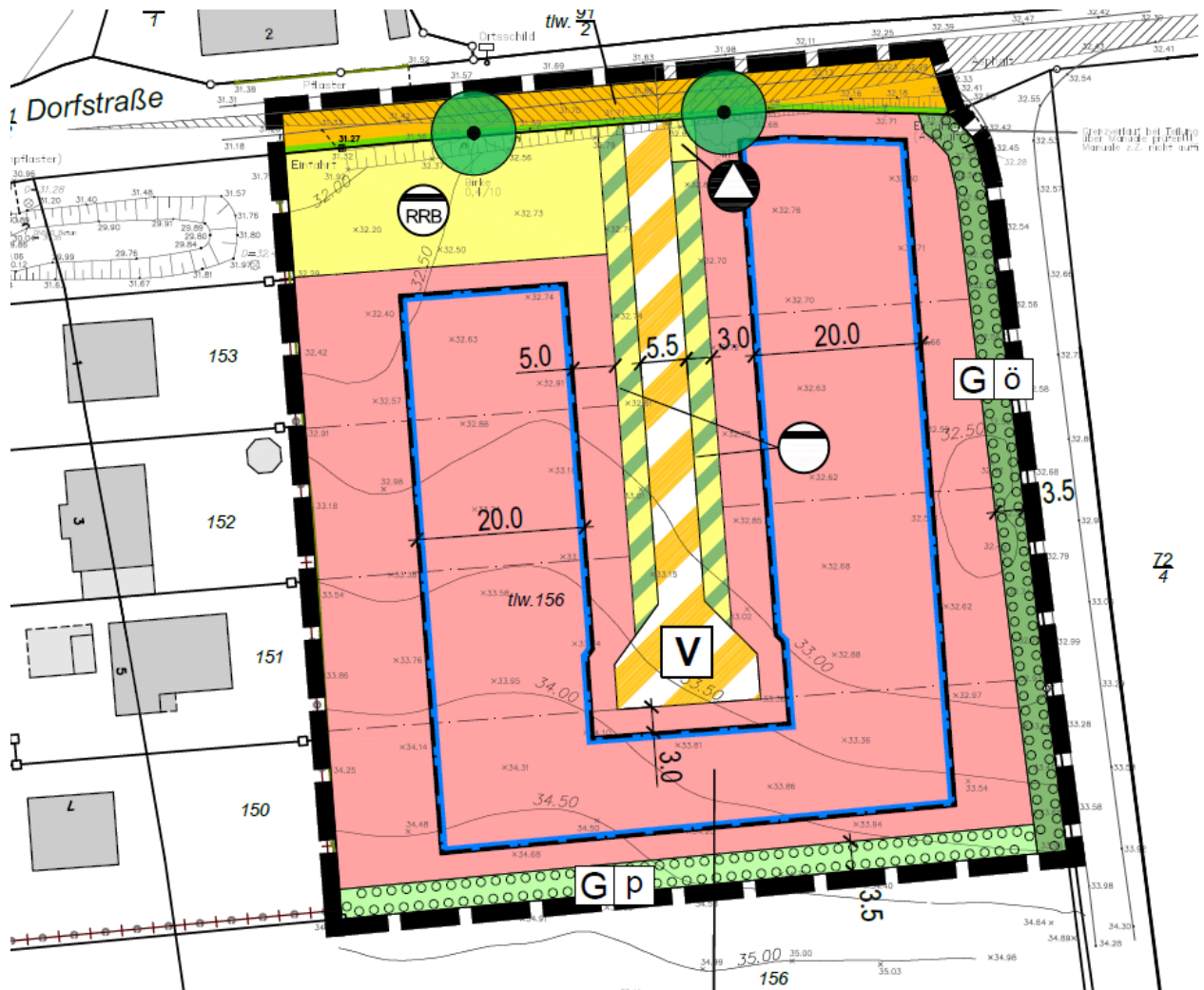


Abb. 2: Gemeinde Giesensdorf Bebauungsplan Nr. 2 Teil A – Planzeichnung, rot: geplantes Wohngebiet, blau: Baugrenzen, grün: Gehölze und Straßenbegleitgrün, gelb: Verkehrsflächen/Ver- und Entsorgungsflächen (Ausschnitt aus PROKOM GmbH 2024)



Abb. 3: Gemeinde Giesensdorf Bebauungsplan Nr. 2 Bauungskonzept (Ausschnitt aus PROKOM GmbH 2024)

3.2 WIRKFAKTOREN

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen (Bau- und Betriebsphase) des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Baufeldfreimachung / Baustellenbetrieb:

Bei Bebauung der Grundstücke sind die Entfernung von Vegetation sowie Bodenbewegungen und weitere Bautätigkeiten (Neubau von Gebäuden) zu erwarten. Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm (v.a. durch Baumaschinen) und optische Wirkungen/Licht (Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen) wahrscheinlich. Durch die veränderte Landnutzung kann es für bestimmte Arten(-gruppen) zu einem Verlust oder einer Beeinträchtigung ihrer Lebensräume kommen. Durch die Anlage von Baustellenstraßen, Lager- und Abstellflächen kommt es ggf. zu einer Teilversiegelung von Boden. Durch den Einsatz schwerer Bau- und Transporterfahrzeuge kann es zu einer Bodenverdichtung kommen. Durch die Verlegung von z.B. Erdkabeln und Leitungen sowie durch ggf. kleinräumige Geländemodellierungen ist eine Bodenumlagerung und -durchmischung möglich. Außerdem sind durch den Baustellenverkehr und die Durchführung von Bauarbeiten Erschütterungen und stoffliche Emissionen zu erwarten. Die genannten Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Geltungsbereichs beschränkt.

Anlage- und Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Flächeninanspruchnahme (Versiegelung etc.):

Durch die Anlage wird intensiv genutzte Ackerfläche überplant und zu einem Allgemeinen Wohngebiet entwickelt, wodurch es insgesamt zu mehr Bodenversiegelung und Habitatverlusten kommt. Aufgrund der von Norden geplanten Zufahrt wird auf ca. 22 m ein Schlehengebüsch entfernt.

Durch die Anlage eines Regenrückhaltebeckens im Nordwesten und Gehölzreihenpflanzungen im Osten und Süden entstehen zusätzliche Landschaftselemente mit Habitatfunktionen.

Visuelle Wirkungen (Silhouetteneffekt, optische Störungen, Lichtreflexe, Spiegelungen):

Das Wohngebiet hat verschiedene visuelle und optische Wirkfaktoren zur Folge. Zu nennen sind hier v.a. der Silhouetteneffekt (ggf. Scheucheffekt bzw. Meideverhalten für bestimmte Offenlandarten) sowie die Lichtreflexion an spiegelnden Oberflächen wie Metallkonstruktionen, Solardächer etc. (Blendwirkung, Irritationswirkung, Attraktionswirkung, Kollision). Angaben zu möglichen größeren Glasflächen mit Vogelschlagkonflikt liegen nicht vor. Da keine Ansiedlung von Gewerbe vorgesehen ist, werden keine überproportional großen Fensterfronten angenommen. Betriebsbedingt werden Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen stattfinden.

Barrierewirkung / Zerschneidung:

Ein erheblicher Lebensraumtzug durch eine Barrierewirkung bzw. Zerschneidung durch das B-Plangebiet ist nicht zu erwarten, da bestehende Bebauung gering ausgeweitet wird.

Emissionen:

Durch die Inbetriebnahme des B-Plangebiets kommt es zu einer Erhöhung von Schall-, Licht- und stofflichen Emissionen. Diese werden sich in einem Umfang abspielen, der nicht über das übliche Niveau im allgemeinen besiedelten Raum hinausgehen wird.

Haustiere

Weiterhin ist auch die potenzielle Zunahme an Haustieren (insb. Hunde und Katzen) in dem Gebiet durch die geplante Bebauung zu betrachten. Als Prädatoren stellen sie einen Wirkfaktor dar, der zur Beeinträchtigung der vorkommenden Wildarten ins. Brutvögel und Reptilien führen kann.



3.3 ABGRENZUNG DES WIRKRAUMES

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben den direkten Wirkungen im Bereich der Flächeninanspruchnahme selbst (Überbauung, Lärm, Bewegung) auch die indirekten Wirkungen im Umfeld (Licht, Lärm und Bewegung) auf die Fauna. Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten ein Radius von 50 bis 100 m für baubedingte Wirkungen in andere Wohngebiete und bis 200 m in Offenland (bei Licht u.U. weiter) angenommen. Beeinflusst wird der Wirkraum auch durch Relief, Gebäude, Gehölze und vorgesehene Bauhöhen (s. Abb. 5).

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Bereich der Flächeninanspruchnahme begrenzt.

In der Betriebsphase sind Veränderungen im Hinblick auf Lärm, Bewegung, Entwässerung und Licht zu erwarten. Der Haustierbestand im Umfeld kann zunehmen. Die Wirkungen sind für die derzeit weniger gestörten Bereiche Knick und Acker im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange zu prüfen.

Der maximale Wirkraum mit reliefbedingt (s. auch Abb. 4) bis zu max. 230 m ergibt sich somit für die Bauphase.



Abb. 4: Luftbild des Geltungsbereichs mit digitalem Höhenmodell

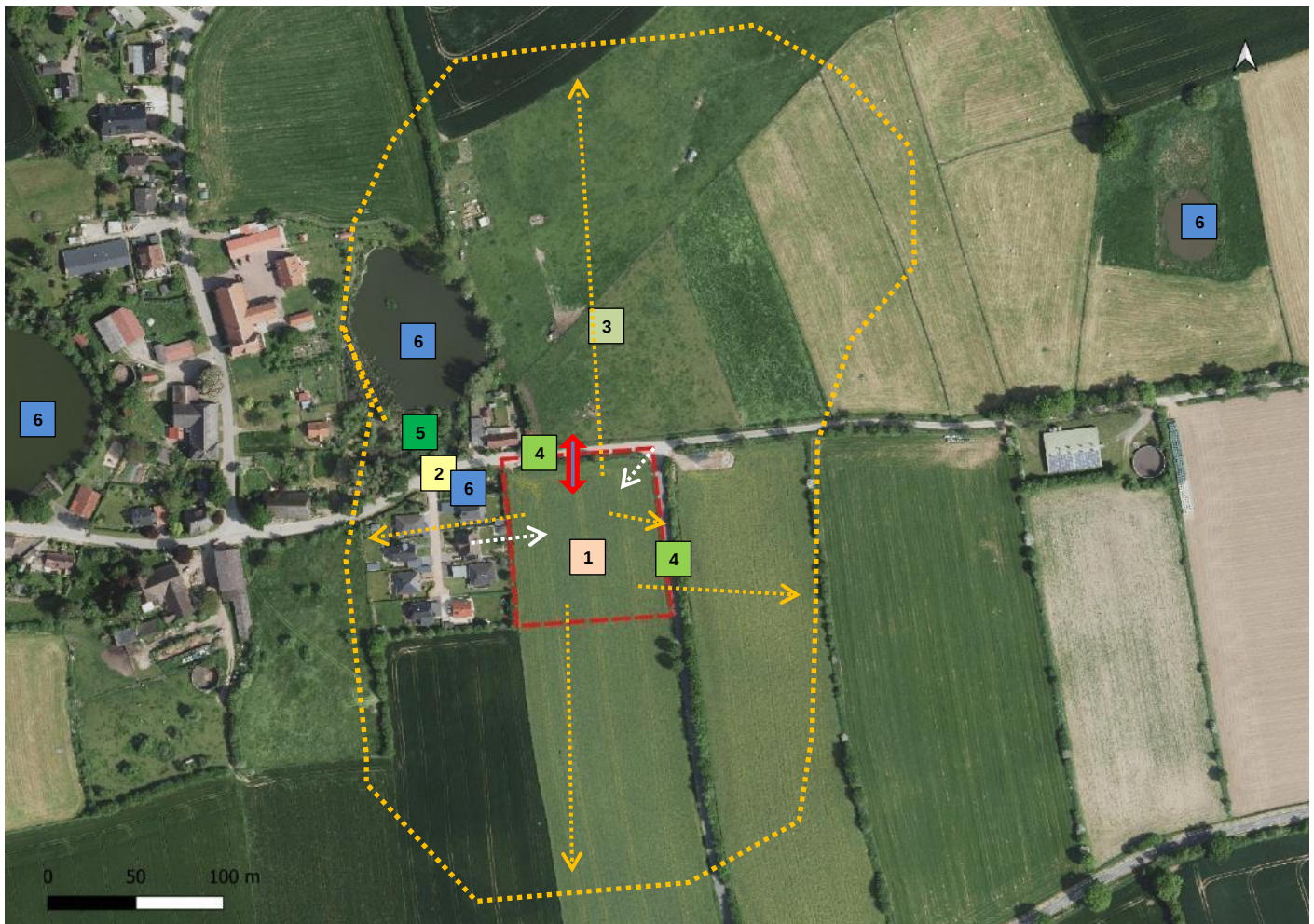


Abb. 5: Geltungsbereich, Baufeld (Flächeninanspruchnahme) und Wirkräume der zu erwartenden Wirkfaktoren (Lärm und optische Einflüsse während der Bauphase, Wohnanlage in der Betriebsphase entspricht dem Wirkbereich) Luftbild: ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0

- Direkter Wirkraum $\triangleq$ geplantes Baufeld (Flächeninanspruchnahme Allgemeines Wohngebiet)
- Indirekter Wirkraum
- Indirekte Wirkungen des Baufelds (Prognose), Pfeillänge entspricht dem Wirkbereich
-  Indirekte Wirkungen der bestehenden Straßen & Siedlungsstruktur (Vorbelastung)
- 1 Landwirtschaftliche Nutzfläche (Intensivacker)
- 2 Siedlungsbereich mit Verkehrsflächen
- 3 Niederung mit struktureichem Dauergrünland
- 4 Knick und dichtes heimisches Laubgehölz
- 5 Altbaumbestand
- ↔ Geplante Zufahrt
- 6 Stillgewässer

4 BESTAND

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Betrachtungsraums näher beschrieben und das faunistische und floristische Potenzial eingeschätzt bzw. im Falle der Feldlerche aus der 2023 erfolgten Kartierung abgeleitet.

4.1 LANDSCHAFTSELEMENTE

Die beschriebenen Landschaftselemente dienen der Charakterisierung des Betrachtungsraums und werden zur Einschätzung der aktuellen faunistischen Besiedlung im Betrachtungsraum herangezogen. Anhand der Landschaftselemente, der Biotopstrukturen und ihrer Vernetzung werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Artenvielfalt gezogen. Die Grundlage für die Bewertung bilden die Geländebegehungen im Frühjahr 2023 sowie eine Luftbildinterpretation.

Der Großteil der Flächeninanspruchnahme wird derzeit als Intensivacker landwirtschaftlich genutzt (s. Abb. 5). Im Norden trennt ein Gehölzstreifen aus Schlehe und Birken den Geltungsbereich von der Dorfstraße. Im Westen befindet sich ein durch einen überprägten Knick abgetrenntes Wohngebiet. Richtung Süden erstreckt sich weiter Intensivackerflur. Im Osten des Geltungsbereichs befindet sich auf der gegenüberliegenden Seite der dort verlaufenden Straße ein Knick.



Foto 1: Geltungsbereich auf Intensivackerflur, Blickrichtung: Südwest



Foto 2: Ruderale Staudenflur mit Birke rechts Richtung Dorfstraße, im Hintergrund anthropogen überprägter Knick vor Wohngebiet Kraunhof, Blickrichtung: West-Südwest



Foto 3: Dichtes Schlehengehölz mit einzelnen Birken zur Dorfstraße, Blickrichtung: Nord-Nordwest



Foto 4: Zwei Einzelbäume südöstlich des Geltungsbereichs, Blickrichtung: Nord

4.2 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

In Schleswig-Holstein kommen gem. Roter Liste SH Stand 2021 aktuell nur noch drei europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind: Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*). Die Arten kommen gem. aktueller Verbreitungskarten im Betrachtungsraum nicht vor und werden aufgrund Habitatbedingungen für den Geltungsbereich ausgeschlossen.

Innerhalb der Flächeninanspruchnahme kommen Artengesellschaften der Gehölze, Stauden-, Ruderal- und Straßenbegleitfluren sowie des Offen- und Kulturlandes vor. Die vorkommenden Arten zählen zu den ungefährdeten und häufigen Arten.

4.3 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

In Abhängigkeit von abiotischen Umweltfaktoren wie Relief, Klima, Witterung und Luft sowie weiteren Einflüssen wie Barrieren durch menschliches Handeln können Tierarten der Gehölze, der Ruderal- und Staudenfluren, des Offenlandes, der feuchteren Uferzonen sowie der Gewässer im Wirkraum vorkommen.

Abb. 6 zeigt eine Auswahl vorkommender Säuger, Amphibien, Reptilien, Brutvögel und Insekten aus dem Landesartkataster unabhängig von ihrem Schutzstatus sowie das ausgewiesene Biotopverbundnetz. Gem. der FFH-Verbreitungskarten (MELUND 2022) und Landesdaten können mehrere streng geschützte Arten auch innerhalb der Wirkräume vorkommen, wenn geeignete Habitatbedingungen vorliegen. Dazu zählen Haselmaus, Fledermausarten, Knoblauchkröte, Laubfrosch und Kammmolch sowie die Zauneidechse, der Eremit und die Grüne Mosaikjungfer.

Durch die EU-Vogelschutzrichtlinie streng geschützt sind zudem alle Brutvogelarten. Die weiteren in der Abbildung aufgeführten Arten der Säuger, Amphibien und Reptilien wie Zwergmaus, Wasserspitzmaus und Teichmolch sind national besonders geschützt (s. Kap. 4.5).

Nachfolgend wird auf die einzelnen Artengruppen der FFH-RL näher eingegangen. Die Tabellen 2-5 geben einen Überblick zu den vorkommenden Arten der Tiergruppen und unterscheiden das Potential für Vorkommen zwischen Flächeninanspruchnahme und indirektem Wirkraum.

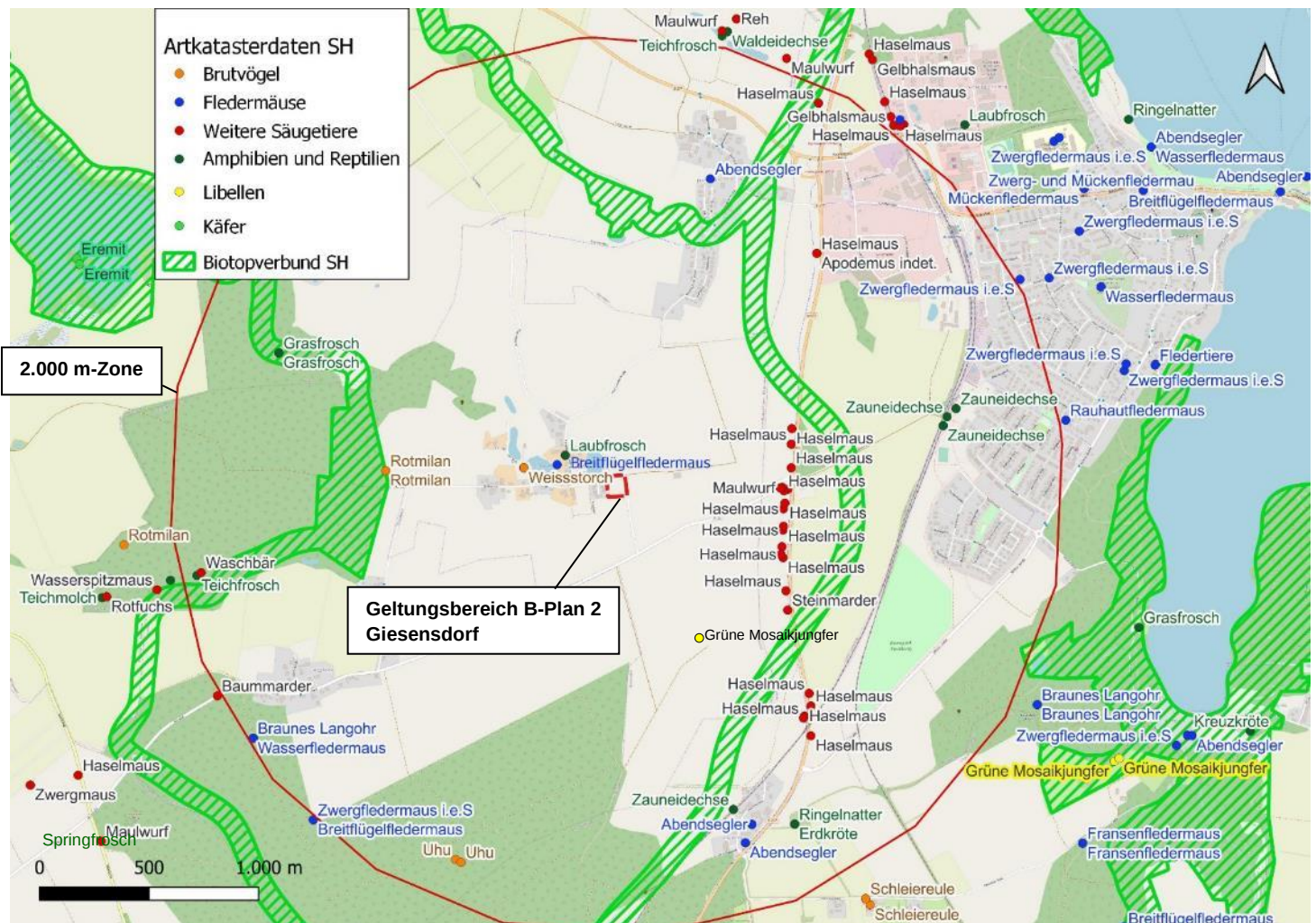


Abb. 6: Daten des landesweiten Artkataster (LfU Mai 2023).

4.3.1 Fledermäuse

Gemäß der Verbreitungskarten des Landes (MELUND 2020) können elf Fledermausarten im Betrachtungsraum vorkommen, wobei einige waldbewohnende Arten lediglich als Durchzügler angenommen werden. Das in einem alten Waldbestand ca. 5 km nordwestlich nachgewiesene Große Mausohr wird für die Wirkräume im Gegensatz zu anderen, dort nachgewiesenen Waldarten wie Kleinabendsegler und Großer Bartfledermaus für die Wirkräume nicht angenommen, da sich ihre Jagdhabitats unterscheiden und die Großen Mausohren bevorzugt in alten Laubwäldern mit wenig Unterwuchs wie Buchenhallenwäldern jagen, während Kleinabendsegler und Gr. Bartfledermaus auch in Siedlungen und an Gewässern außerhalb von Wäldern vorkommen können.

Die in Tabelle 2 gelisteten Fledermausarten kommen damit potenziell innerhalb der verschiedenen Wirkräume vor:

Tab. 2: Potenziell vorkommende Fledermausarten im jeweiligen Betrachtungsraum.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	(Potenzielles) Vorkommen der Art im jeweiligen Betrachtungs- raum	
							Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Fledermäuse								
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	-	JH, SQ, WQ, F
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	V	3	(JH)	SQ, WQ, JH
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	3	F, JH	F, JH, SQ, WQ
Fransenfledermaus	<i>Myotis natterii</i>	+	+	IV	V	*	-	SQ, WQ, JH, F
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	+	+	IV	2	*	-	SQ, JH
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	+	+	IV	2	D	-	SQ, WQ, JH, F
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	+	+	IV	1	*	F, JH	SQ, JH, F
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	*	SQ, JH, F	JH, SQ, WQ, F
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	SQ, JH, F	JH, SQ, WQ, F
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	+	+	IV	3	*	F, JH	SQ, JH, F
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	SQ, JH, F	JH, SQ, WQ, F

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,

R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

Fledermäuse: SQ = Wochenstube/Tagesversteck, WQ = Winterquartier, JH = Jagdhabitat,

F = relevante Flugkorridore, () = eingeschränkte Eignung, - = Durchzug vereinzelt möglich

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Fledermäuse lassen sich anhand des Potentials für Quartiere, als Jagdgebiet sowie als Flugroute ableiten:

Als nachtaktive und insektenfressende Tiere schlafen Fledermäuse tagsüber sowie in der kalten Jahreszeit in Höhlen und nutzen dafür kleinste Spalten in Gehölzen oder Gebäuden als Quartiere. Die Dunkelheit insbesondere des Quartierszugangs ist essentiell. Laut LBV-SH 2020 weisen Gehölze ab einem Stammdurchmesser von 20 cm ein grundsätzliches Potential für Quartiere auf. Dabei besteht bis 30 cm Stammdurchmesser bei Spalten/Astausbrüchen ausschließlich ein Potential für Tagesquartiere, ab 30 cm ein Potential für Wochenstuben und ab ca. 50 cm Stammdurchmesser können Quartiere auch im Winter genutzt werden. Ein ausschlaggebendes Kriterium ist die Abwesenheit von künstlicher Erleuchtung des Quartiereingangs.

Ausreichend Nahrung finden Fledermäuse z.B. zwischen Gehölzbeständen, über insektenreichem Offenland und Gärten und über Wasserflächen, wobei die verschiedenen Arten unterschiedliche Jagdverhalten aufweisen. Um zwischen Quartier und Jagdhabitat zu wechseln nutzen sie meist bestimmte Flugrouten. Kleinfledermäuse fliegen und jagen dabei hauptsächlich strukturgebunden, z.B. Baumreihen und Saumstrukturen. Größere Arten jagen auch im Offenland und fliegen z.T. in größerer Höhe (Baumkronenhöhe ca. 30 m) in ihre Jagdgebiete. Kro-

nenbereiche von Gehölzen, Altholzbestände und Gewässer sind in der Regel besonders insektenreich und damit wichtige Nahrungshabitate. Waldbewohnende Arten sind sehr lichtempfindlich, während andere die durch Lichtkegel angezogenen Insekten aktiv bejagen, bis dieses aufgrund des Staubsaugereffekts kurzweilige Überangebot an Nahrung nicht mehr vorhanden ist.

Da es bei der Flächeninanspruchnahme hauptsächlich um offenes Ackerland handelt, besteht hier ein Potential für Quartiere lediglich in den betroffenen Gehölzen. Der Stammdurchmesser der Bäume im Gehölzstreifen des nördlichen Geltungsbereichs beträgt im Falle der westlichen Birke 40 cm und im Falle der östlichen Birke 30 cm. Hier liegt ein Potential für Tagesquartiere und Wochenstuben vor.

Aufgrund der Gehölz- und Knickstrukturen im Westen, Norden und Osten des Geltungsbereichs liegt eine allgemeine Bedeutung als Jagdhabitat vor, die Gewässer im Nordwesten stellen Jagdgebiete hoher Bedeutung dar. Hier wird angenommen, dass z.B. Breitflügelfledermaus sowie Kleinfledermäuse die Flächeninanspruchnahme als Teiljagdgebiet von geringer Bedeutung nutzen.

Die Dorfstraße wird als potentielle Flugroute von mittlerer Bedeutung eingestuft, die Siedlung und Wald im Westen mit Knick- und Offenlandstrukturen im Osten bzw. dem Küchensee (essentiell Jagdhabitat) verbindet (Abb. 7).



Abb. 7: Potentielle Flugrouten innerhalb der Wirkräume

Der indirekte Wirkraum bietet Fledermäusen zahlreiche Quartiersmöglichkeiten in Gebäuden und Gehölzen. Wichtige Jagdhabitate stellen der Altbaumbestand nordwestlich des Geltungsbereichs sowie die nahen Gewässer inkl. Regenrückhaltebecken dar. Als Flugrouten werden die linearen Strukturen wie in Abb. 5 angenommen.

4.3.2 Weitere Säugetiere nach Anhang IV FFH-RL

Gemäß der aktuellen Verbreitungskarten (MELUND 2020) kommen Haselmaus und Fischotter potenziell im Betrachtungsraum vor. Aufgrund ungeeigneter Habitatbedingungen (fehlende Fließgewässer) werden Vorkommen des Fischotters in der Flächeninanspruchnahme ausge-

schlossen. Im indirekten Wirkraum sind Vorkommen aufgrund der hohen Mobilität (bis zu 20 km pro Nacht an Land und im Wasser) der Tiere nicht auszuschließen, da sie im rund 2 km westlichen Behlendorfer See sowie im Osten in ca. 3 km Entfernung im Ratzeburger See und dem Küchensee bestätigt sind und im indirekten Wirkraum sowie dem weiteren Umfeld mehrere größere, naturnahe Stillgewässer vorhanden sind.

Die Haselmaus ist gem. Landesartkaster entlang der B 207 in weniger als 1 km Entfernung nachgewiesen. Vorkommen in den Gehölzen der Wirkräume sind daher nicht auszuschließen.

Der Wolf kommt in Schleswig-Holstein lediglich als Durchzügler vor und wird für den siedlungsnahen Bereich der Wirkräume nicht angenommen.

Für die weiteren Anhang IV-Säugetierarten können Vorkommen aufgrund ihres Verbreitungsgebietes (Birkenmaus, Biber, Schweinswal.), fehlenden Nachweisen aus dem Artkataster bzw. ungeeigneter Habitatbedingungen ausgeschlossen werden.

Tab. 3: Potenziell vorkommende weitere Säugetiere des Anhang IV FFH-RL

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	(Potenzielles) Vorkommen der Art	
							Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Weitere Säugetiere								
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	+	+	II/IV	2	3	-	NG
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	+	+	IV	2	4	X	X

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

NG = Nahrungsgast, X = Vorkommen möglich

4.3.3 Amphibien und Reptilien

Gemäß der aktuellen Verbreitungskarten (LANU 2005, FÖAG 2013, MELUND 2020) können Kammmolch, Moorfrosch, Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte und Knoblauchkröte sowie die Zauneidechse im Betrachtungsraum vorkommen.

Die Zauneidechse lebt z.B. an Bahndämmen und in Trockenrasenhabitaten. Innerhalb der Wirkräume findet sie keine geeigneten Habitatbedingungen, sodass sie ausgeschlossen wird.

Ebenfalls ausgeschlossen werden die Kreuzkröte, die als Pionierart in vegetationsarmen, trockenen und warmen Standorten mit lockeren und meist sandigen Böden vorkommt sowie der Moorfrosch, der auf moorige Standorte angewiesen ist, die die Flächeninanspruchnahme nicht bietet. Oberflächennahes Grundwasser und potentiell geeignete Laichgewässer sind im nördlichen indirekten Wirkraum vorhanden, stellen jedoch kein Optimalhabitat für den Moorfrosch dar, sodass hier lediglich vereinzelte Vorkommen und Wanderbeziehungen nicht ausgeschlossen werden können, jedoch keine Lebensstätten vorhanden sind.

Der Kleine Wasserfrosch kommt ähnlich dem Moorfrosch in Mooren, Bruchwäldern und sumpfigen Wiesen und Weiden vor, wurde jedoch auch im Siedlungsbereich an Gartengewässern nachgewiesen. Bestätigte Vorkommen befinden sich ca. 5 km südwestlich des Geltungsbe-

reichs. Nach neuen Erkenntnissen kann sich der Kleine Wasserfrosch unter optimalen Umweltbedingungen wieder aus dem Teichfrosch entwickeln (LfU, Drews 2023), sodass Vorkommen wie im Falle des Moorfrosches für den nördlichen indirekten Wirkraum nicht ausgeschlossen werden können.

Kammolch und Laubfrosch nutzen besonnte, i.d.R. fischfreie Gewässer zum Laichen und findet in den Wiesen, den Knicks und Gehölzen der Wirkräume geeignete Landlebensräume, wobei der Laubfrosch in die belaubten Gehölzzonen klettert, der Kammolch am Boden verbleibt. Laubfrösche wandern bis zu 700 m, erschließen neue Lebensräume und kommen immer wieder auch in Siedlungsbereichen vor. Sowohl Kammolch als auch Laubfrosch können somit auch die Flächeninanspruchnahme als Landlebensraum und Wanderkorridor nutzen.

Die Knoblauchkröte ist eine Steppenart, die trocken, sandige Lockersedimente bevorzugt, in denen sie sich außerhalb der Laichzeit ganzjährig aufhält. Als Laichgewässer nutzt sie besonnte und tiefere i.d.R. fischfreie Stillgewässer mit einer reichhaltigen Unterwasservegetation wie alte Dorfteiche und extensiv genutzte Fischteiche. Sie kann gem. der Verbreitungskarten vorkommen, wurde sowohl östlich als auch westlich des Geltungsbereichs nachgewiesen und kann wie Kammolch und Laubfrosch die Teiche im Norden des Geltungsbereichs als Laichgewässer nutzen. Geeignete sandige Flächen, die die Knoblauchkröte als Landlebensraum nutzen kann, befinden sich innerhalb des Wanderradius der Art von 1,5 km wie in Abb. 8 gem. der Bodenübersichtskarte dargestellt. Als Offenlandart meidet sie große Silhouetten von Gehölzen und Gebäuden (Barrieren im Süden), weshalb grundsätzlich eine Orientierung aus dem Laichgewässer in Richtung der offeneren nach Norden an die unmittelbar an das Gewässer angrenzenden Flächen angenommen wird. Durchquerungen des Geltungsbereichs werden nur vereinzelt angenommen, können jedoch für Wanderungen in geeignete Flächen nach Süden (Abb. 8) nicht ausgeschlossen werden.



Abb. 8: Sandige Oberflächen als potentielle Landlebensräume der Knoblauchkröte in **gelb**

4.3.4 Sonstige Anhang IV-Arten

Gemäß der aktuellen Verbreitungskarten (MELUND 2020) kann die Grüne Mosaikjungfer im Gebiet vorkommen. Die Grüne Mosaikjungfer lebt an Stillgewässern und ist hauptsächlich auf das Vorkommen der Kriebsschere angewiesen, in die sie ihre Eier legt. Die Grüne Mosaikjungfer kommt in ca. 2,5 km Entfernung am Küchensee vor. Vorkommen im indirekten Wirkraum können nicht ausgeschlossen werden, da die Kriebsschere potentiell in den vorhandenen Gewässern wächst.

Auch der Eremit kommt gem. Verbreitungskarten vor und wurde ca. 2 km westlich mehrfach nachgewiesen, sodass er für den Betrachtungsraum nicht ausgeschlossen werden kann. Ein Vorkommen der Art ist jedoch nur im indirekten Wirkraum möglich, wenn dort Altbäume mit hohem Totholzanteil und Mulmbestand vorhanden sind. Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine geeigneten Habitatbäume vorhanden.

Der Nachtkerzenschwärmer breitet sich aktuell in Schleswig-Holstein aus. An den Gewässern des indirekten Wirkraums kann er vorkommen, da dort geeignete Nahrungspflanzen (z.B. Weidenröschen, Nachtkerze) angenommen werden.

Ein Vorkommen weiterer Arten nach Anhang IV der FFH-RL wird ausgeschlossen.

Tab. 4: Potenziell vorkommende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	(Potenzielles) Vorkommen der Art	
							Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Amphibien & Reptilien								
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	+	+	II, IV	3	V	LL, WB	LG, LL
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i> (<i>Rana lessonae</i>)	+	+	IV	2	3	-	WB, (LG, LL)
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	+	+	IV	3	3	LL, WB	LG, LL
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	+	+	IV	2	3	LL, WB	LG, LL
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	+	+	IV	*	3	-	WB, (LL, LG)
Insekten								
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	+	+	II*/IV	1	2	-	X
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	+	+	IV	2	2	-	X
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	+	+	IV	A	*	-	X

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet,

A = Arealerweiterer, II*/IV = prioritäre Art

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

LG = Laichgewässer, LL = Landlebensraum, WB = Wanderbeziehung, X = Vorkommen anzunehmen

NG = Nahrungsgast

4.4 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Brutvögel

Gem. der Artkatasterdaten (s. Abb. 6) liegen im 2.000 m Umkreis um den Wirkraum Nachweise von Schleiereule, Rotmilan, Weißstorch und Uhu vor, die den Wirkraum gelegentlich als Nahrungsgäste vorkommen können.

Die Flächeninanspruchnahme und der indirekte Wirkraum bieten diversen heimischen Brutvögeln der Gehölze, Gebäude, der Stauden-, Offen- und Röhrichtfluren sowie der Binnengewässer Lebens- und Fortpflanzungsstätten. Die verschiedenen Arten brüten am Boden, in Freinestern (bodennah, in Bäumen oder Sträuchern), in Nischen oder Höhlen. Dazu zählen beispielsweise Blau- und Weiden- und Schwanzmeise, Buntspecht, Waldbaumläufer, Haussperling, Elster und Stockente. Auch anspruchsvollere Arten wie Mittelspecht, Waldohreule und Schellente können vorkommen.

Im Offenland kommen zudem verschiedene Offenlandbrüter wie Wiesenschafstelze und Wiesenpieper sowie die gefährdete Feldlerche vor. Es wurden zwei Reviere der Feldlerche im Wirkraum nachgewiesen (s. Anhang).

Die in den Wirkräumen potenziell vorkommenden Arten sind in der Tabelle 5 aufgeführt.

Rastvögel

Es liegen keine aktuellen Hinweise vor, dass innerhalb der Wirkräume Rastbestände vorkommen, die die Kriterien einer landesweiten Bedeutung erfüllen. Von einer landesweiten Bedeutung ist auszugehen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % des landesweiten Rastbestandes einer jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten (LBV-SH / AfPE 2016). Eine Bedeutung von Flächeninanspruchnahme und indirektem Wirkraum für Rastvögel ist somit nicht gegeben.

Tab. 5: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2021)	RL D (2020)	EU VSch-RL	Brutvogelgilde	Einzelartbetrachtung	Potenzielles Vorkommen der Art im jeweiligen Betrachtungsraum	
									Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Brutvogelgilde G1: Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter										
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V		G1		BV	BV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	V		G1		BV	BV
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+		*	V		G1		BV	BV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+	+	*	*		G1		NG	BV
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Kernbeißer	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	+	+	*	*		G1		BV	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	+		V	3		G1	E	BV	BV
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	+		*	*				BV	BV
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	+	+	*	*		G1		NG	BV
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	+		*	V		G1		BV	BV

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2021)	RL D (2020)	EU VSch-RL	Brutvogelgilde	Einzelartbetrachtung	Potenzielles Vorkommen der Art im jeweiligen Betrachtungsraum	
									Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Brutvogelgilde G2: Gehölzfreibrüter										
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	+		*	3		G2		BV	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+		*	*	II	G2		NG	BV
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*	II	G2		BV	BV
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	+	+	*	*		G2		NG	BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia currua</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+	+	*	*		G2		NG	NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*	II/III	G2		BV	BV
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	+	+	*	*		G2		BV	BV



Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2021)	RL D (2020)	EU VSch-RL	Brutvogelgilde	Einzelartbetrachtung	Potenzielles Vorkommen der Art im jeweiligen Betrachtungsraum	
									Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Türkentaube	<i>Streptopelia deca-octo</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	+	+	*	*		G2		NG	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Brutvogelgilde G3: Bodenbrüter & bodennah brütende Vögel der Gras- und Staudenflur										
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+		*	*		G3		BV	BV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*		G3		BV	BV
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	+		k.A.	◆		G3		NG	BV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	+		*	*		G3		BV	BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*		G3		BV	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*		G3		BV	BV
Brutvogelgilde G4: Brutvögel der Binnengewässer inkl. Röhrichtbrüter										
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	+		V	*	II/III	G4		-	BV
Graugans	<i>Anser anser</i>	+		*	*		G4		NG	BV
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	+		*	*	II	G4		-	BV
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	+		k.A.	◆		G4		NG	BV
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	+		*	*	II/III	G4		-	BV
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	+	+	V	*	I	G4		NG	NG
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	+		*	*		G4		-	BV
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	+		*	*	II/III	G4		NG	BV
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	+		*	*		G4		-	BV
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	+	+	V	V	II/III	G4		-	NG



Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2021)	RL D (2020)	EU VSch-RL	Brutvogelgilde	Einzelartbetrachtung	Potenzielles Vorkommen der Art im jeweiligen Betrachtungsraum	
									Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Teichhuhn	<i>Gallinuga chloropus</i>	+	+	*	V		G4		-	BV
Brutvogelgilde G5: Offenlandbrüter										
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	+		3	3		G4	E	BV	BV
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	+		V	3		G4		BV	BV
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	+		*	*		G4		BV	BV
Brutvogelgilde G6: Brutvögel menschlicher Bauten										
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*		G6		BV	BV
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	+		V	*		G6		NG	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*		G6		BV	BV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	+		*	V		G6	E	BV	BV
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	+		*	3		G6	E	NG	BV
Rauchschwalbe	<i>Jirundo rustica</i>	+		*	V		G6	E	NG	BV

Grau hinterlegt: kartierte Art

BG / SG: besonders / streng geschützt nach BNatSchG,

RL SH / D (Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland): * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen, ♦ = nicht bewertet

VSRL: I = in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannt

E = Einzelartbetrachtung

BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast, () = Eignung eingeschränkt, - = keine Eignung



geeignete Habitats, sodass eine geringe bis allgemeine Bedeutung der Saum und Gehölze für Arten wie Ringelnatter, Erdkröte und Blindschleiche verbleibt.

Säugetiere

Vorkommen teilweise national geschützter (Klein)Säuger wie etwa Eichhörnchen, Maulwurf, Igel und Marderartigen (Steinmarder, Wiesel und Mauswiesel) sind im Bereich von Flächeninanspruchnahme und indirektem Wirkraum vorauszusetzen. Die Flächeninanspruchnahme weißt dabei eine allgemeine Bedeutung für diese Arten auf, der strukturreiche indirekte Wirkraum insbesondere im Nordwesten eine mittlere-hohe Bedeutung.

Insekten

Der Flächeninanspruchnahme kommt aufgrund der intensiven Ackerlandbewirtschaftung nur eine insgesamt sehr geringe Bedeutung für die Insektenfauna zu. Die Gehölze und Saumstreifen haben eine allgemeine Bedeutung für z.B. Wildbienenarten und Schwebfliegen. Dem indirekten Wirkraum kommt eine hohe Bedeutung insbesondere auch für aquatische Insekten zu.

Weichtiere

In beiden Wirkräumen ist das Vorkommen verschiedener Schnecken, z.B. der Weinbergschnecke sowie der Gartenschnirkelschnecke anzunehmen, wobei sich dies in der Flächeninanspruchnahme vorwiegend auf Saumstreifen und Gehölze beschränkt.

5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. In der folgenden artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse (s. Kap. 6) wird geprüft, ob sich ein Handlungsbedarf (CEF-Maßnahmen Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen) durch das geplante Vorhaben ergibt.

5.1 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich drei europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind (s. Kap. 4.2).

Für diese Arten besteht im Betrachtungsraum keine Lebensraumeignung, ein Vorkommen wurde entsprechend ausgeschlossen, sodass eine weitere Betrachtung nicht erforderlich ist.

5.2 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

5.2.1 Fledermäuse

Fledermäuse

Abendsegler, Kleinabendsegler, Braunes Langohr, Breitflügel-, Fransen-, Wasser-, Mücken-, Rauhaut-, und Zwergfledermaus sowie Große und Kleine Bartfledermaus

Im Bereich der Flächeninanspruchnahme werden keine potentiellen Quartiere entfernt, sodass direkte Tötungen ausgeschlossen werden können.

Durch die Rodung der Schlehengehölze entlang der Dorfstraße werden Habitatverbund (Flugrouten) und Jagdgebiete beeinträchtigt. Zudem entstehen neue Quellen künstlichen Lichts in der derzeit unbebauten Landschaft, die ebenfalls Auswirkungen auf Habitatverbund und Jagdgebiete, sowie auch auf potentielle Quartiere im indirekten Wirkraum erzeugen kann.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Störung durch Lichtemissionen
- Störung durch Beeinträchtigung von Flugrouten
- Störung durch Verlust von Teiljagdgebiet

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird daher notwendig.

5.2.2 Weitere Säugetiere

Weitere Säuger

Fischotter, Haselmaus

Im Bereich der Flächeninanspruchnahme wird der Fischotter nicht angenommen. Lediglich im angrenzenden indirekten Wirkraum kann er als Nahrungsgast in und an den Gewässern im Norden vorkommen. Da die Gewässer jedoch durch Gebäude und dichte Vegetation vom Geltungsbereich abgeschirmt sind, werden erhebliche Beeinträchtigungen in Form von Tötung, Störungen und Habitatverlust ausgeschlossen. Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird daher nicht notwendig.

Die Haselmaus kann allerdings auch in den betroffenen Gehölzen im Geltungsbereich vorkommen, weshalb Tötungen und Habitatverlust nicht auszuschließen ist. Da die Haselmaus gem. LLUR 2018 als nicht störungsempfindlich gilt, werden Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, ausgeschlossen. Eine weitere Betrachtung wird jedoch notwendig, da potentielle Habitate überplant werden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz Haselmaus:

- Tötung von Tieren bei Entfernung von Schlehengehölzen und potentiellen Winterruheräumen
- Verlust von Teillebensstätten durch Entfernung der Schlehen

5.2.3 Amphibien und Reptilien

Amphibien und Reptilien

Kammolch, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch

Flächeninanspruchnahme: Sowohl Laubfrosch als auch Kammolch können den direkten Wirkraum ganzjährig als Landlebensräume und Wanderkorridor nutzen. Sie halten sich dabei in und unter den Gehölzen sowie in der bodennahen Vegetation auf. Die Knoblauchkröte kann zudem mit Ausnahme der Laichzeit ganzjährig in den sandigen Böden der offenen Ackerfläche vorkommen und so ebenfalls von Tötungen und Lebensraumverlust betroffen sein.

Moorfrosch und Kleiner Wasserfrosch finden innerhalb der Flächeninanspruchnahme keinen geeigneten Lebensraum und werden nur im indirekten Lebensraum angenommen.

Indirekter Wirkraum: Landlebensräume sowie Laichgewässer der genannten Arten können hier vorkommen, werden jedoch nicht überplant, sodass Tötungen und Lebensraumverlust ausgeschlossen werden können. Störungen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da sie störungsunempfindlich sind.

Eine weitere Betrachtung wird notwendig:

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung bei Entfernung und Rodung von Gehölzen (Laubfrosch, Kammmolch)
- Tötung in der Bauphase auf dem Acker (Knoblauchkröte)
- Verlust von Teillandlebensräumen (Gehölze und Ackerfläche)

5.2.4 Sonstige Anhang IV-Arten

Sonstige

Eremit, Grüne Mosaikjungfer, Nachtkerzenschwärmer

Sowohl der Eremit, als auch die Grüne Mosaikjungfer und der Nachtkerzenschwärmer kommen nicht innerhalb der Flächeninanspruchnahme sondern lediglich im indirekten Wirkraum vor. Da keine Lebensräume dieser Arten überplant werden, sind sie weder durch Tötung, Störung noch Lebensstättenverlust betroffen. Eine weitere Betrachtung der Insektenarten in der Konfliktanalyse wird nicht nötig.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.3 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Für die ungefährdeten europäischen Vogelarten werden in Anlehnung an LBV/AfPE (2016) gildenbezogene Betrachtungen durchgeführt. Die Brutvögel der Gehölze und Nischenbrüter der Gilden 1 und 2 werden zusammengefasst betrachtet, da sich ihre Habitatansprüche in den Wirkräumen räumlich gleichen. Für gefährdete Arten erfolgt die Relevanzprüfung im Rahmen einer Einzelbetrachtung (s. Tab. 5). Eine Einzelartbetrachtung wird für innerhalb der Flächeninanspruchnahme vorkommende Brutvögel durchgeführt, wenn sie gem. aktueller Roter Liste gefährdet gelten wie die Feldlerche.

G1 und G2: Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)

Ringeltaube, Amsel, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Fitis, Buchfink, Stieglitz, Gimpel, Grünspecht, Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer, Elster, Star etc. (außer Arten der Einzelartbetrachtung)

Im Rahmen des Vorhabens kann es baubedingt zu Tötungen von Tieren und dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten aus betrachteten Brutvogelgilden kommen, wenn z.B. Gehölze innerhalb der Brutperiode entfernt werden. Erhebliche Störungen während der Bauphase können im indirekten Wirkraum auftreten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen bei Gehölzentfernung während der Brutperiode
- Indirekte Tötung bei Arbeiten in der Brutzeit

- Verlust von Niststätten

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Star

Der Star kann in sowohl im indirekten Wirkraum als auch in den Birken innerhalb der Flächeninanspruchnahme geeignete Brutplätze finden. Da jedoch keine Bäume entfernt werden, sind direkte Tötungen sowie der Verlust von Lebensstätten ausgeschlossen. Störungen während der Bauphase in der Brutzeit sind jedoch nicht ausgeschlossen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Indirekte Tötung bei Arbeiten in der Brutzeit

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

G3 Bodenbrüter inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren

Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Zilpzalp, Fitis, Nachtigall, Jagdfasan

Tötungen von Arten der betrachteten Brutvogelgilde im Baufeld sind bei Vegetationsentfernung innerhalb der Brutperiode möglich. Störungen während der Bauphase sind ebenfalls möglich. Der Bereich der Erheblichkeit wird durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Durch die Flächeninanspruchnahme entsteht ein großflächiger Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Vegetationsentfernung in der Brutperiode
- Indirekte Tötung bei Arbeiten in der Brutzeit
- Verlust potentieller Brutplätze im Baufeld

G4 Brutvögel der Binnengewässer inkl. Röhrichtbrüter

Blässhuhn, Höckerschwan, Rohrweihe, Kanada- und Graugans, Reiher-, Schell-, Stock-, Schnatter- und Tafelente, Teichhuhn

Direkte Tötungen sowie der Verlust von Fortpflanzungsstätten von Arten der betrachteten Brutvogelgilde können ausgeschlossen werden, da sich diese außerhalb des Geltungsbereichs aufhalten. Indirekte Tötungen und temporärer Lebensraumverlust können für die störungsunempfindlicheren Arten wie Stockente, Grau- und Kanadagans nicht ausgeschlossen werden, da diese auch im direkt angrenzenden Regenrückhaltebecken brüten können. Durch die Planung eines weiteren Regenrückhaltebeckens können neue Lebensräume für diese Arten entstehen. Störungstatbestände können für alle Arten der Gilde ausgeschlossen werden, da die störungsempfindlicheren Arten nicht das unmittelbar an die Flächeninanspruchnahme grenzende Regenrückhaltebecken zur Brut nutzen, sondern die größeren Gewässer mit Freiwasserzone nordwestlich, die durch dichte Gehölzbestände und Gebäude vom Geltungsbereich abgeschirmt sind.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Indirekte Tötung durch störungsbedingte Aufgabe der Brut am angrenzenden Regenrückhaltebecken in der Bauphase
- Temporärer Verlust von Nistplätzen

G5 Offenlandbrüter

Wiesenpieper, Wiesenschafstelze (außer Art der Einzelartbetrachtung)

Tötungen von Arten der betrachteten Brutvogelgilde innerhalb der Flächeninanspruchnahme sind in der Brutperiode möglich. Störungen während der Bauphase sind ebenfalls möglich. Es gehen Teillebensräume für die Offenlandbrüter verloren.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Arbeiten innerhalb der Brutperiode
- Störung angrenzender Reviere bei Arbeiten in der Brutzeit
- Verlust von Teillebensstätten

Feldlerche

Tötungen der Feldlerche innerhalb der Flächeninanspruchnahme sind während der Brutperiode möglich. Störungen während der Bauphase sind ebenfalls möglich. Es werden Lebensstätten überbaut.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Arbeiten innerhalb der Brutperiode
- Verlust von Teillebensstätten

G6 Brutvögel menschlicher Bauten

Dohle, Hausrotschwanz, Bachstelze (außer Arten der Einzelartbetrachtung)

Die Vertreter der betrachteten Brutvogelgilde können westlich und nördlich des Geltungsbereichs vorkommen. Störungen der Arten außerhalb der Flächeninanspruchnahme werden ausgeschlossen, da es sich um störungstolerante Arten handelt, die in der Regel in Siedlungen vorkommen. Rauch- und Mehlschwalbe können die Flächeninanspruchnahme als Teiljagdgebiet nutzen. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird nicht angenommen, da im Umfeld ausreichend Nahrungsflächen erhalten bleiben. Diese Arten werden nicht weiter betrachtet.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Haussperling

Der Haussperling kann die Flächeninanspruchnahme als Teiljagdgebiet nutzen. Tötungen, Störungen und Lebensstättenverlust werden für den Kulturfolger nicht angenommen. Durch die Schaffung eines Allgemeinen Wohngebiets entstehen für den Haussperling weitere Nist- und Nahrungshabitate.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Rauch- und Mehlschwalbe

Die Schwalbenarten kommen im Geltungsbereich als Nahrungsgäste vor, Tötungen und der Verlust von Niststätten sind ausgeschlossen. Störungen der Arten außerhalb der Flächeninanspruchnahme werden ausgeschlossen, da es sich um Kulturfolger handelt, die die Flächeninanspruchnahme als Teiljagdgebiet nutzen. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird nicht angenommen, da die Niststätten der Koloniebrüter nicht betroffen sind und das Umfeld mit den insektenreicheren Grünländern nicht beeinträchtigt wird und im Umfeld so ausreichend Nahrungsflächen erhalten bleiben.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

6 KONFLIKTANALYSE UND MAßNAHMEN

Nachfolgend werden für die Arten mit in Kapitel 5 ermittelter artenschutzrechtlicher Relevanz mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Betrachtungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

6.1 TIERARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RL

Fledermäuse

*Abendsegler, Kleinabendsegler, Braunes Langohr, Breitflügel-, Fransen-, Wasser-, Mücken-,
Rauhaut-, und Zwergfledermaus sowie Große und Kleine Bartfledermaus*

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Da keine Gebäude und Bäume mit möglichen Fledermausquartieren überplant werden, entstehen keine Konflikte.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

- b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Im indirekten Wirkraum werden Quartiere, Jagdhabitats und ein Flugtrassen angenommen. Erhebliche Störungen sind bau- und betriebsbedingt nicht auszuschließen, da Tiere durch Beleuchtung von Baukörpern, geplanten Verkehrswege, Stellplätzen und Außenanlagen in Quartieren, bei der Nahrungssuche und während des Flugs zwischen Jagdgebiet und Quartier gestört werden können. Auch Bauarbeiten im Dunkeln können Tiere in ihrer Aktivitätsphase (März-November) Tiere beeinträchtigen. Es werden daher folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01

Fledermausfreundliche Beleuchtung:

Vermeidung von Beleuchtung, wo es möglich ist. Dies betrifft das Äußere von Gebäuden, Wege, Stellplätze und Außenanlagen.

Alternativ:

Wo keine Vermeidung künstlicher Erleuchtung möglich wird, wird diese auf das minimal notwendige Maß (5 lux an Parkplätzen und Straßen) begrenzt und mit warmem Licht zwischen 1.800 und max. 2.700 Kelvin umgesetzt. Es darf keine Beleuchtung verwendet werden, die nicht vollständig nach oben und in Richtung vorhandener und geplanter Gehölze seitlich abgeschirmt ist. Streulicht ist zu vermeiden. Gehölze sollen nicht direkt angestrahlt werden, hier sind sollten Werte von <0,1 lux eingehalten werden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02

Fledermausfreundlicher Bau:

Zwischen März und Ende November sind Arbeiten im Dunkeln zu vermeiden.

Alternativ:

Wenn Arbeiten im Dunkeln zwischen März und Ende November durchgeführt werden, ist sicherzustellen, dass nicht durch die Planung betroffene Gehölze frei von jeglicher zusätzlichen (im Vergleich zum Ist-Zustand vor der Planungsumsetzung) Beleuchtung bleiben, um Quartiere, Jagdgebiete und Flugtrassen nicht zu entwerten. Baustrahler etc.

sind nur bei Bedarf anzuschalten und dann entsprechend auszurichten sowie nach oben und zu den Seiten abzuschirmen, sodass das Licht möglichst wenig streut.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands wird nicht angenommen, weil keine Quartiere durch die Planung betroffen sind.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Weitere Säuger

Haselmaus

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen können vorkommen, wenn während der sommerlichen Aktivitätsphase der Haselmaus Gehölze entfernt werden. Gleiches gilt bei Entfernung von Stubben, Wurzelstöcken, Steinpackungen, Reisig- und Gehölzhaufen während der winterlichen Ruhezeit.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03

Bauzeitenregelung Haselmaus:

Die Entfernung des Schlehengebüschs für die geplante Zufahrt zum Geltungsbereich erfolgt in zwei Schritten: Der Rückschnitt wird im Winter zwischen dem 01.12. und dem 28./29. Februar durchgeführt, ohne die Bodenstruktur zu beeinträchtigen. Das vollständige Roden und Entfernen mit Eingriffen in den Boden erfolgt im darauffolgenden Mai, wenn die Haselmäuse ihre Winterquartiere im Boden verlassen haben und in angrenzende Bereiche ausgewichen sind. Die Strukturen sind bis zum Eingriff von jeglicher Vegetation freizuhalten, um die Ansiedlung von Brutvögeln zu vermeiden.

Alternativ:

Gehölze können gem. § 39 BNatSchG ab dem 1.10. gefällt werden. Zu dieser Zeit sind Haselmäuse in der Regel noch aktiv. Die Fällung von Gehölzen kann in ökologischer Baubegleitung erfolgen. Diese überprüft, ob sich Haselmäuse in den betroffenen Eingriffsbereichen befinden. Die Gehölzentfernung findet erst nach einem Negativnachweis durch eine fachkundige Person statt.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein



b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen, die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation haben, werden ausgeschlossen, da die Haselmaus als nicht störungsanfällig gilt (LLUR 2018).

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch den Eingriff kann ein Teilbereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Haselmäusen zerstört werden, wenn diese das überplante Schlehengebüsch als Lebensraum nutzen. Da es sich hier lediglich um einen ca. 22 m breiten (belegt wurden Wanderungen am Boden von 100 m) Abschnitt für die geplante Zufahrt handelt und damit um kein vollständiges Revier verloren geht (LLUR 2018) und zudem im Rahmen der Planung neue Gehölzreihen auf > 80 m entstehen, die die räumliche Vernetzung von Gehölzstreifenlebensräumen erhalten und fördern, kommt es nicht zu einem Verlust von Lebensstätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Amphibien und Reptilien

Kammolch, Laubfrosch, Knoblauchkröte

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen oder Verletzungen können vorkommen, wenn die Bauarbeiten stattfinden, und sich Kammolch und Laubfrosch im Landlebensraum im für die Zufahrt überplanten Schlehengebüsch oder im Falle der Knoblauchkröte im Acker aufhalten. Daher wird eine Vermeidungsmaßnahme notwendig:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-04

Temporärer Amphibienschutzzaun und Ökologische Baubegleitung:

Es wird ein Amphibienschutzzaun nötig, der Wanderungen aus der Flächeninanspruchnahme ermöglicht, aber Wanderungen in das Baufeld verhindert.

Derzeit angenommen benötigte Länge ca. 340 m: Vor Beginn der Bauphase und nach der Hauptwanderzeit in die Laichgewässer (Ende Mai) wird ein temporärer Amphibienschutzzaun aufgestellt (s. Abb. 10), der zum Ende der Bauphase wieder entfernt wird. Es wird sichergestellt, dass der Zaun in einem ausreichenden Abstand zu den Baufeldern aufgestellt wird, um ein Anschütten oder Überschütten durch Bautätigkeiten zu ver-

hindern. Um die Abwanderung von sich im Baufeld aufhaltenden Knoblauchkröten zu ermöglichen, sind im Abstand von max. 20 m im Norden, max. 30 m im Süden und ca. 40 m im Osten und Westen Übersteighilfen einzurichten.

Es wird eine ökologische Baubegleitung nötig, die vor Beginn der Arbeiten den genauen Verlauf des Zauns mit Übersteighilfen sowie den Aufstellzeitpunkt in Abhängigkeit der Witterung mit den Beteiligten und die Öffnung im Bereich der geplanten Zufahrt festlegt und nach Errichtung sowie während der Arbeiten auf Funktionsfähigkeit überprüft. Die Funktionsfähigkeit des Zauns wird bis Ende der Bauphase sichergestellt.

Weitere Infos s. Kap. 7.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen sind während der Bauphase nicht zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungsstätten werden nicht zerstört, da keine Laichgewässer betroffen sind. Durch das Regenrückhaltebecken entsteht ein potentiell zusätzliches Laichgewässer. Durch die geplanten Gehölzstreifen im Osten sowie im Süden entstehen ebenfalls zusätzliche Landlebensräume für Kammmolch und Laubfrosch. Lediglich im Falle der Knoblauchkröte kann durch die Überbauung langfristig ein Teillebensraumverlust entstehen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass der Geltungsbereich keinen essentiellen Landlebensraum der Art darstellt, da sich die Tiere nach Abwanderung aus dem Laichgewässer aufgrund der Geländebeschaffenheit vorwiegend nach Nordosten orientieren. Der Verlust des Geltungsbereichs ist damit nicht erheblich und nicht ausgleichspflichtig.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein

6.2 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

G1 und G2: Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)

Ringeltaube, Amsel, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Fitis, Buchfink, Stieglitz, Gimpel, Grünspecht, Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer, Elster, etc. (außer Arten der Einzelartbetrachtung)

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Um direkte und indirekte Tötungen oder Verletzungen in der Bauzeit zu vermeiden wird die folgende Vermeidungsmaßnahme erforderlich:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-05

Bauzeitenregelung Brutvögel:

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Baumfällungen, Rodungen, Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden und sonstige Vegetationsbeseitigungen sowie der Abtransport von Holz, Schnittgut etc. sowie spätere Bauarbeiten) außerhalb der Brutperiode stattfinden und nur zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März erfolgen.

Alternativ:

Bei einem vorgesehenen Baubeginn innerhalb der Brutperiode ist dieser nur möglich, wenn Negativnachweise durch eine fachkundige Person erbracht werden (Brutvogelkartierung/Begehung max. 5 Tage vor Baubeginn), Kartierung v.a. dann, wenn die Flächen längere Zeit brachlagen. Zudem kann dies erst nach Abwanderung von Haselmaus und Knoblauchkröte (AV-03 und AV-04) geschehen.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Viele der hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Daher werden hier keine Maßnahmen zum Erhalt der Lokalpopulation nötig.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Entfernung des Schlehengehölzes im Bereich der Zufahrt gehen Teillebensstätten von Brutvögeln verloren. Da durch die Planung jedoch im Osten sowie in Teilen auch im Süden des Geltungsbereichs neue Lebensräume für Gehölzbrüter entstehen, wird kein weiterer Ausgleich nötig.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

Star

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Um direkte und indirekte Tötungen oder Verletzungen in der Bauzeit zu vermeiden wird die folgende Vermeidungsmaßnahme erforderlich:

Bauzeitenregelung Gehölzbrüter: s. Maßnahmenbeschreibung AV-05

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Da Stare vhltn. störungsunempfindlich sind, werden hier keine Maßnahmen zum Erhalt der Lokalpopulation nötig.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Da keine Gehölze mit Höhlen von Fällung betroffen sind, gehen keine Niststätten von Staren verloren.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

G3: Bodenbrüter inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren

Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Zilpzalp, Fitis, Nachtigall, Jagdfasan

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es sind Tötungen möglich, wenn die Bauarbeiten während der Brutperiode stattfinden. Es wird die folgende Vermeidungsmaßnahme vorgesehen:

Bauzeitenregelung Bodenbrüter: s. Maßnahmenbeschreibung AV-05

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm, Bewegungen oder Abgase reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden kleinräumig zerstört und entstehen durch die Planung entlang der Gehölzstreifen und vsl. in Gärten neu, sodass diese Arten langfristig durch die Planung profitieren können und kein Ausgleich nötig wird.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

G4 Brutvögel der Binnengewässer inkl. Röhrichtbrüter

Blässhuhn, Höckerschwan, Rohrweihe, Kanada- und Graugans, Reiher-, Schell-, Stock-, Schnatter- und Tafelentente, Teichhuhn

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es sind indirekte Tötungen möglich, wenn die Bauarbeiten während der Brutperiode stattfinden und Vertreter der genannten Brutvogelgilde am angrenzenden Regenrückhaltebecken ihre Brut aufgeben. Es wird die folgende Vermeidungsmaßnahme vorgesehen:

Bauzeitenregelung Bodenbrüter: s. Maßnahmenbeschreibung AV-05

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es werden keine Maßnahmen nötig, da der Erhaltungszustand der lokalen Populationen sich nicht verändert, weil die weniger häufigen Arten durch Gebäude und Gehölze vor Wirkungen der Bauphase geschützt sind.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten zerstört.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

G5 Offenlandbrüter

Wiesenpieper, Wiesenschafstelze (außer Art der Einzelartbetrachtung)

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es sind Tötungen möglich, wenn die Bauarbeiten während der Brutperiode stattfinden und sich Vertreter der genannten Brutvogelgilde im Baufeld befinden. Es wird daher folgende Vermeidungsmaßnahme vorgesehen:

Bauzeitenregelung Bodenbrüter: s. Maßnahmenbeschreibung **AV-05**

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

- b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Durch die Arbeiten im Baufeld können auch angrenzende Reviere betroffen sein, so dass hier ebenfalls folgendes gilt:

Bauzeitenregelung Bodenbrüter: s. Maßnahmenbeschreibung **AV-05**

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Offenlandbrütern überplant. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass keine vollständigen Reviere überplant werden und

die betroffenen Tiere ähnlich der Feldlerche ausweichen können (s. auch artenschutzrechtliche Empfehlung Feldlerche).

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

Feldlerche

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Die Feldlerche kommt innerhalb der Wirkräume vor. Ein Teil ihres Reviers befindet sich innerhalb der Flächeninanspruchnahme. Es sind daher Tötungen möglich, wenn die Bauarbeiten während der Brutperiode stattfinden und sich Feldlerchen im Baufeld befinden. Es wird daher folgende Vermeidungsmaßnahme vorgesehen:

Bauzeitenregelung Bodenbrüter: s. Maßnahmenbeschreibung AV-05

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Das Feldlerchenrevier im nördlichen indirekten Wirkraum (s. Anhang) ist durch die Gehölze vor Wirkungen geschützt, die Fluchtdistanz der Art nach Gassner 2010 beträgt 20 m, sodass hier auch durch die Baufeldfreimachung für die Zufahrt keine Störungen angenommen werden.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es wird ein Feldlerchenrevier in Teilen (Nahrungsrevier geringer Bedeutung durch seitliche Strukturen und intensive Ackernutzung) überplant, sodass es zu einem anteiligen Verlust von Nahrungsflächen kommt. Das Revierzentrum verschiebt sich bei Umsetzung der Planung nach Süden, ein erheblicher Verlust durch die überplante Nahrungsfläche entsteht jedoch nicht, da in der Umgebung ausreichend Flächen zur Verfügung stehen. Um das Nahrungsangebot der dort intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zusätzlich zu steigern, ist aus gutachterlicher Sicht Folgendes zu empfehlen:

Artenschutzrechtliche Empfehlung als Nahrungsfläche für Feldlerche

Blühflächen:

Südlich des Geltungsbereichs wird ein mehrjähriger Blühstreifen von mind. 5 m Breite und ca. 160 m Länge angelegt (s. Abb. 11), der bei Bedarf nachgesät wird. Die Anlage der geplanten Blühfläche ist mit gebietsheimischer Regiosaart oder Mahdgutübertragung (Ursprungsregion 3) durchzuführen. Die sandigen Standortbedingungen sind bei der Auswahl der Arten zu berücksichtigen. Die Pflege erfolgt extensiv (s. auch Abb. 11).

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

7 ARTENSCHUTZRECHTLICHER HANDLUNGSBEDARF

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um ein privilegiertes Vorhaben handelt, ergeben sich nur Regelungsbedarfe für Fledermäuse der Gehölze, Haselmaus, Laubfrosch, Knoblauchkröte und Kammmolch sowie für Brutvögel der Gehölze, Stauden, Binnengewässer, Röhricht- und Offenlandfluren wie die Feldlerche. Hier werden Lebensstättenausgleiche, Bauzeitenregelungen und Vermeidung von Störungen durch Regelungen der künstlichen Beleuchtung notwendig. Neben dem Verzicht auf Beleuchtung von Flächen und Wegen, sind z.B. alternativ Grenzwerte einzuhalten, da eine derzeit unbeleuchtete Fläche langfristig künstlich erleuchtet wird.

Der artenschutzrechtliche Handlungsbedarf wird unterteilt nach Maßnahmenart in den nachfolgenden Kapiteln dargestellt.

7.1 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMAßNAHMEN

Um artenschutzrechtliche Betroffenheiten (Tötungen, Verletzungen oder Störungen) durch das Vorhaben zu vermeiden, werden Maßnahmen erforderlich. Diese Vermeidungsmaßnahmen wurden in Kap. 6 hergeleitet.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01

Fledermausfreundliche Beleuchtung:

Vermeidung von Beleuchtung, wo es möglich ist. Dies betrifft das Äußere von Gebäuden, Wege, Stellplätze und Außenanlagen.

Alternativ:

Wo keine Vermeidung künstlicher Erleuchtung möglich wird, wird diese auf das minimal notwendige Maß (5 lux an Parkplätzen und Straßen) begrenzt und mit warmem Licht zwischen 1.800 und max. 2.700 Kelvin umgesetzt. Es darf keine Beleuchtung verwendet werden, die nicht vollständig nach oben und in Richtung vorhandener und geplanter Gehölze seitlich abgeschirmt ist. Streulicht ist zu vermeiden. Gehölze sollen nicht direkt angestrahlt werden, hier sind sollten Werte von <0,1 lux eingehalten werden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02

Fledermausfreundlicher Bau:

Zwischen März und Ende November sind Arbeiten im Dunkeln zu vermeiden.

Alternativ:

Wenn Arbeiten zwischen März und Ende November durchgeführt werden, ist sicherzustellen, dass Gehölze frei von jeglicher zusätzlichen (im Vergleich zum Ist-Zustand vor der Planungsumsetzung) Beleuchtung bleiben, um Quartiere, Jagdgebiete und Flugtrassen nicht zu entwerten.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03

Bauzeitenregelung Haselmaus:

Die Entfernung des Schlehengebüschs für die geplante Zufahrt zum Geltungsbereich erfolgt in zwei Schritten: Der Rückschnitt wird im Winter zwischen dem 01.12. und dem 28./29. Februar durchgeführt, ohne die Bodenstruktur zu beeinträchtigen. Das vollständige Roden und Entfernen mit Eingriffen in den Boden erfolgt im darauffolgenden Mai, wenn die Haselmäuse ihre Winterquartiere im Boden verlassen haben und in angrenzende Bereiche ausgewichen sind. Die Strukturen sind bis zum Eingriff von jeglicher Vegetation freizuhalten, um die Ansiedlung von Brutvögeln zu vermeiden.

Alternativ:

Gehölze können gem. § 39 BNatSchG ab dem 1.10. gefällt werden. Zu dieser Zeit sind Haselmäuse in der Regel noch aktiv. Die Fällung von Gehölzen kann in ökologischer Baubegleitung erfolgen. Diese überprüft, ob sich Haselmäuse in den betroffenen Eingriffsbereichen befinden. Die Gehölzentfernung findet erst nach einem Negativnachweis durch eine fachkundige Person statt.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-04

Temporärer Amphibienschutzzaun und Ökologische Baubegleitung:

Es wird ein Amphibienschutzzaun nötig, der Wanderungen aus der Flächeninanspruchnahme ermöglicht, aber Wanderungen in das Baufeld verhindert.

Derzeit angenommen benötigte Länge ca. 340 m: Vor Beginn der Bauphase und nach der Hauptwanderzeit in die Laichgewässer (Ende Mai) wird ein temporärer Amphibienschutzzaun aufgestellt (s. Abb. 10), der zum Ende der Bauphase wieder entfernt wird. Es wird sichergestellt, dass der Zaun in einem ausreichenden Abstand zu den Baufeldern aufgestellt wird, um ein Anschütten oder Überschütten durch Bautätigkeiten zu verhindern. Um die Abwanderung von sich im Baufeld aufhaltenden Knoblauchkröten zu ermöglichen, sind im Abstand von max. 20 m im Norden, max. 30 m im Süden und ca. 40 m im Osten und Westen Übersteighilfen zu einzurichten.

Es wird eine ökologische Baubegleitung nötig, die vor Beginn der Arbeiten den genauen Verlauf des Zauns mit Übersteighilfen sowie den Aufstellzeitpunkt in Abhängigkeit der Witterung mit den Beteiligten und die Öffnung im Bereich der geplanten Zufahrt festlegt und nach Errichtung sowie während der Arbeiten auf Funktionsfähigkeit überprüft. Die Funktionsfähigkeit des Zauns wird bis Ende der Bauphase sichergestellt.



Abb. 10: Amphibienschutzzaun in **gelb** um die Flächeninanspruchnahme

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-05

Bauzeitenregelung Brutvögel:

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Baumfällungen, Rodungen, Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden und sonstige Vegetationsbeseitigungen sowie der Abtransport von Holz, Schnittgut etc. sowie spätere Bauarbeiten) außerhalb der Brutperiode stattfinden und nur zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März erfolgen.

Alternativ:

Bei einem vorgesehenen Baubeginn innerhalb der Brutperiode ist dieser nur möglich, wenn Negativnachweise durch eine fachkundige Person erbracht werden (Brutvogelkartierung/Begehung max. 5 Tage vor Baubeginn), Kartierung v.a. dann, wenn die Flächen längere Zeit brachlagen. Zudem kann dies erst nach Abwanderung von Haselmaus und Knoblauchkröte (AV-03 und AV-04) geschehen.

7.2 ARTENSCHUTZRECHTLICHER AUSGLEICH

Ein Artenschutzrechtliches Ausgleichsfordernis ergibt sich im vorliegenden Fall nicht.

7.3 CEF-MAßNAHMEN (=VORGEZOGENE MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER ÖKOLOGISCHEN FUNKTION)

Artenschutzrechtliche Empfehlung als Nahrungsfläche für Feldlerche

Blühflächen:

Südlich des Geltungsbereichs wird ein mehrjähriger Blühstreifen von mind. 5 m Breite und ca. 160 m Länge angelegt (s. Abb. 11), der bei Bedarf nachgesät wird. Die Anlage der geplanten Blühfläche ist mit gebietsheimischer Regiosaart oder Mahdgutübertragung (Ursprungsregion 3) durchzuführen. Die sandigen Standortbedingungen sind bei der Auswahl der Arten zu berücksichtigen. Die Pflege erfolgt extensiv.

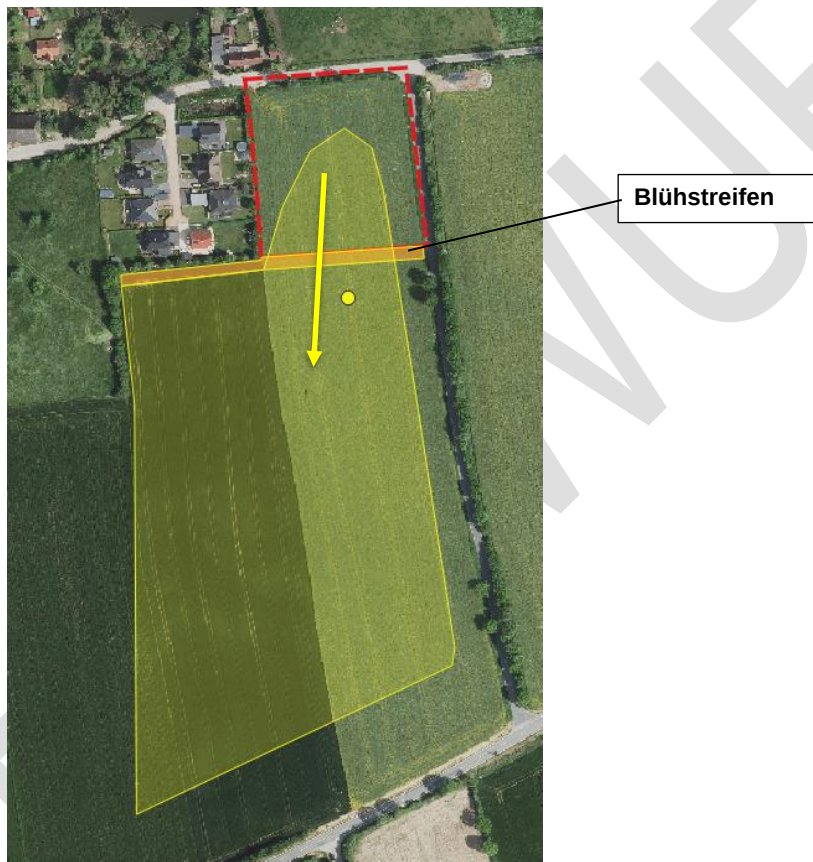


Abb. 11: Feldlerchenrevier mit Verlust von Nahrungsfläche und Blühstreifen als Aufwertungsempfehlung südlich des Geltungsbereichs

7.4 FCS-MAßNAHMEN (=MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES)

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind nicht erforderlich.

7.5 ARTENSCHUTZRECHTLICHES AUSNAHMEERFORDERNIS

Ein Artenschutzrechtliches Ausnahmeerfordernis wird nicht erforderlich.

8 WEITERE NATIONAL ODER NICHT GESCHÜTZTE ARTEN(-GRUPPEN) IN DER EINGRIFFSREGELUNG

National oder nicht geschützte Arten der Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien und Insekten können in der Bauphase kurzfristig durch den Eingriff betroffen sein. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert, da lediglich intensivgenutzte Ackerfläche zwischen bestehender Wohnbebauung und Straßen überbaut wird. Durch die potentielle Anlage kleinstrukturierter Gärten können für viele Arten zudem neue Habitate entstehen.

9 ZUSAMMENFASSUNG

Durch die Planung im Bebauungsplan 2 der Gemeinde Giesensdorf entsteht artenschutzrechtlicher Regelungs- und Handlungsbedarf, der in den vorangehenden Kapiteln hergeleitet und dargelegt wurde.

Da es sich um eine vhltn. kleine Planfläche handelt, die derzeit als Intensivacker genutzt wird und mit Ausnahme der schmalen Zufahrt keine Gehölze betroffen sind, lässt sich der Handlungsbedarf zumeist mit Bauzeitenregelungen und Vorgaben zur Beleuchtung abdecken. Im Falle der Feldlerche ist ein Revier anteilig betroffen, hier entsteht durch die Überbauung ein Verlust von Nahrungsflächen. Da davon ausgegangen wird, dass die Feldlerche diesen Verlust über ein Ausweichen nach Süden kompensiert, wird von einer unerheblichen Betroffenheit ausgegangen. Es wird jedoch empfohlen als Aufwertung ihres Nahrungsraums einen Blühstreifen anzulegen.

Unter Einhaltung der in Kapitel 6 und 7 näher beschriebenen Maßnahmen stehen dem Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Bedenken gegenüber.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme wird nicht erforderlich.

10 LITERATUR

BAKER, P.J., A.J. BENTLEY, R.J. ANSELL, S. HARRIS (2005): Impact of predation by domestic cats *Felis catus* in an urban area.

BAKER, P.J., S.E. MOLONY, E. STONE, I.C. CUTHILL, S. HARRIS (2008): Cats about town: is predation by free-ranging pet cats *Felis catus* likely to affect urban bird populations?

BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.

BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.

BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).

- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2018): Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein. Datenrecherche und Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters Schleswig-Holstein zu 21 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und 10 Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (invasive gebietsfremde Arten). Jahresbericht 2018.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, erschienen August 2016.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B., BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.-Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- LOSS S.R., T. WILL & P.P. MARRA (2013): The impact of freeranging domestic cats on wildlife of the United States.
- MCDONALD, J.L., M. MACLEAN, M.R. EVANS & D.J. HODGSON (2015): Reconciling actual and perceived rates of predation by domestic cats.
- MELUND (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein) 2020: Verbreitungskarten der FFH-Arten.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.

Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2020): FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein. Methodik. Ergebnisse und Konsequenzen.

ENTWURF

ANHANG

